

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich einer Ukraine-Konferenz**

vom 16. Dezember 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Ukraine-Konferenz wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Ramstein“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

49 29 55 N 007 25 00 O - 49 30 35 N 007 46 35 O - 49 23 35 N 007 47 05 O -
49 22 55 N 007 25 35 O - 49 29 55 N 007 25 00 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 09. Januar 2025 von 07:00 Uhr UTC bis 19:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Rheinland-Pfalz bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- Flüge von Staatsluftfahrzeugen mit Bezug zur Ukraine-Konferenz,
- Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 3600 Fuß MSL und darüber (Wechselverfahren – Y/Z-Flugpläne – sind nicht erlaubt),
- Flüge von und nach Ramstein (ETAR),
- Flüge der Bundeswehr,
- Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie
- Ambulanzflüge.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Rheinland-Pfalz anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Rheinland-Pfalz den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ukraine-Konferenz vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 16. Dezember 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag
Brill